



AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos
in Noworadomsk.

X. Stück, ausgegeben und versendet am 1. September 1918.

Inhalt: 77. Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Verkehrs mit Getreide. — 78. Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Verkehrs mit Oelfrüchten. — 79. Entschädigung der auf Veranlassung des Landwirtschaftsrates gesperrten Mühlen.—80. Festsetzung des Schlachtkontingentes für den Monat September 1918.—81. Meldewesen.—82. Uniformtragen seitens entlassener poln. Heeresangehöriger-Verbot. — 83. Kundmachung betreffs Aberkennung von Ersatzpferden für die nach dem Kaufe vereendeten Militärpferde.—84. Reichsmark, Kursänderung. —85. Finische Mark Kursänderung. 86. Kundmachung betreffend Geldsendungen aus Russland. — 87. Verlegung einer Polizeihundestation. — 88. Richt- u. Höchstpreise im Kreise Noworadomsk für den Monat September 1918.—Aviso.

77.

Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Verkehrs mit Getreide.

N^o 1003/129 Lw.

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1918 betreffend die Verwertung der Ernte Nr. 37. Vdg. Bl. und der Verordnung vom 11. Juli 1918 betreffend die Regelung des Verkehrs mit Getreide wird verfügt:

1. Ernährung der Produzenten.

Produzenten dürfen in der Zeit bis 31. Oktober 1918 zur Ernährung ihres Hausstandes höchstens 22 1/2 kg. Getreide pro Kopf verwenden.

Für schwerarbeitende Produzenten, als welche sämtliche in landwirtsch. Betrieben physisch arbeitenden, über 16. Jahre alten Personen gelten, erhöht sich das für obige Zeitperiode zulässige Ausmass auf 25. kg. Getreide pro Kopf.

2. Saatgetreide.

Für Saatzwecke dürfen pro Morgen höchstens 100 kg. Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Wicke oder Pferdebohne, 15. kg. Hirse oder 80 kg. Buchweizen verwendet werden.

Der Umtausch des eigenen Saatgutes gegen anderes oder einer anderen Gattung, sei es bei einem anderen Produzenten, sei es im Magazine der EVZ, ist mit Bewilligung des Kreiskommandos, gestattet. Wer das erforderliche Saatgut nicht besitzt, hat beim Kreiskommando um Zuweisung desselben aus dem EVZ. Magazine oder um die Bewilligung zum Einkaufe desselben bei einem anderen Produzenten einzuschreiten.

3. Kontingent.

Die Festsetzung der zur Ablieferung vorgeschriebenen Mengen an Getreide (Kontingente) wird seinerzeit an der Hand der Ergebnisse der Anbauflächenaufnahme und der Ernteschätzung unter Berücksichtigung des Eigenbedarfes der Produzenten erfolgen.

Vorläufig wird die Ablieferung eines Vorkontingentes verfügt, welches auf das später zu bestimmende Gesamtkontingent zählt. Dieses Vorkontingent beträgt 50. kg. vom jedem mit Getreide angebauten Morgen.

Die Ablieferung dieses Vorkontingentes an das nächstgelegene Magazin der EVZ, hat zu erfolgen: bezüglich Roggen bis längstens 15. September; bezüglich Weizen, Gerste und Hafer bis 30. September; bezüglich Hirse, Buchweizen und Pferdebohne bis 15. Oktober.

Im rücksichtswürdigen Fällen kann die Lieferung einer anderen Fruchtgattung statt der zur Ablieferung vorgeschriebenen bewilligt werden.

Von der Ablieferungspflicht sind nur die Kleingrundbesitzer enthoben welche weniger als 4 Morgen landwirtschaftlich nutzbare Fläche besitzen.

Wer dieses zur Ablieferung vorgeschriebene Vorkontingent oder das Kontingent, welches zu einem späteren Termine festgesetzt werden wird, infolge von Elementarereignissen (Frost, Bärre, Hagel, Überschwämmung, Feuer) nicht oder nicht vollständig abliefern kann, hat beim Kreiskommando um teilweise oder gänzliche Nachsicht des vorgeschriebenen Kontingentes einzuschreiten.

4. Drusch der Ablieferung.

Wer den Drusch und die Ablieferung des vorgeschriebenen Getreidekontingentes infolge Mangels an Arbeitskräften Betriebs- oder Transportmitteln, oder infolge sonstiger Hindernisse nicht innerhalb der vom Kreiskommando festgesetzten Termine durchführen kann, hat dies rechtzeitig zu melden und um Abhilfe zu bitten.

In solchen Fällen werden vom Kreiskommando die Hilfsmittel anderer Produzenten oder des Ärars zur Abhilfe herangezogen.

Die Vergütung für zugewiesene Hilfsmittel hat der Produzent zu zahlen und beträgt dieselbe für zugewiesenen Fahrwerke 30. Heller pro km. und 100 kg. für sonstige Hilfsmittel wird die Vergütung vom Kreiskommando bestimmt werden.

Den Drusch und die Ablieferung der Ernte mit zugewiesenen oder zwangsweise herangezogenen Hilfsmitteln kann das Kreikommando nach eigenem Er-

messen auch dann verfügen, wenn dies vom Produzenten nicht verlangt wird. Bei der Durchführung des Zwangsdrusesches und der Zwangsablieferung kann nicht nur das derzeit zur Ablieferung vorgeschriebene Vorkontingent, sondern auch eine grössere Getreidemenge auf Rechnung des später zu bestimmenden Gesamtkontingentes dem Produzenten abgenommen werden.

5. Übernahme und Bezahlung.

Die Übernahmepreise für Getreide werden in den nächsten Tagen verlaublich. Bis dahin werden für das eingelieferte Getreide Übernahmebescheinigungen ausgestellt, welche sofort nach Verlautbarung der Preise gegen Zahlungsanweisungen ausgetauscht und bar bezahlt werden.

Wird das Getreide durch den Produzenten freiwillig abgeliefert, dann erhält er hierfür stets den vollen Übernahmepreis, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in dem die Lieferung stattfindet; dasselbe geschieht, wenn die Lieferung zwar im Zwangswege, jedoch innerhalb der zur Ablieferung festgesetzten Frist erfolgt.

Nach Ablauf dieser Frist wird das zwangsweise abgenommene Getreide nur dann bar bezahlt, wenn der Produzent nachzuweisen vermag, dass er an der rechtzeitigen Ablieferung durch höhere Gewalt (Elementarereignisse, Mangel an Arbeitskräften oder Betriebsmitteln) verhindert war und dies bei der vom Kreiskommando bezeichneten Stelle rechtzeitig angemeldet hat.

In sonstigen Fällen wird gegen den säumigen Produzenten die Strafanzeige erstattet und derselbe nach durchgeführten Strafverfahren mit Geld- oder Arreststrafe bestraft, wobei auch der gänzliche oder teilweise Verfall des nicht rechtzeitig abgelieferten Getreides ausgesprochen werden kann.

6. Kontingentkarte.

Zur Kontrolle über die erfolgten Ablieferungen erhält jeder Produzent, der mehr als 4 Morgen landwirtschaftlich nutzbare Fläche besitzt eine Kontingentkarte, in der die zur Ablieferung vorgeschriebenen Kontingente eingetragen und die übernommenen Mengen durch den Übernehmer bestätigt werden.

7. Verkehr.

Der nächtliche Verkehr mit beladenen Fahrwerken ist verboten.

Sonstige derzeit bestehende Vorschriften, welche zur Kontrolle des Getreidetransportes und zur Verhinderung des unrechtmässigen Verkehrs erlassen wurden, bleiben in Kraft.

8. Mahlverkehr.

Derzeit bestehende Vorschriften zur Regelung des Mühlenbetriebes und Mahlverkehrs bleiben bis auf weiteres in Kraft.

Das Kreiskommando kann in Gemeinden welche das vorgeschriebene Kontingent nicht rechtzeitig abliefern die Erteilung von Mahlbewilligungen einstellen, oder die Sperrung sämtlicher Mühlen verfügen.

Die gesperrten Mühlen haben keinen Anspruch auf Vergütung.

9. Strafmassnahmen.

Wer das zur Ablieferung vorgeschriebene Getreidekontingent nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert und nicht nachzuweisen vermag, dass er daran durch höhere Gewalt verhindert war,

wer Getreide verheimlicht, versteckt, unrechtmässig verwendet, verarbei-

tet, oder verbraucht, verfäutert, kauft oder verkauft,

wer die Vorschriften über den Verkehr mit Getreide oder über die Vermahlung desselben überschreitet, wird im Sinne des 11. der Verordnung vom 28. Juni 1918, betreffend die Verwertung der Ernte an Geld bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6. Monaten, eventuell gleichzeitig mit Geldstrafe und Arrest bestraft.

Neben der Strafe kann im Sinne des 12. der Vdg. der Verfall von Vorräten ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straf-erkenntnisses bildet. Sind die Vorräte bereits verkauft, dann kann auch der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

78.

Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Verkehrs mit Ölfrüchten.

Nr. 880/87 Lw.

§ 1. Anzeigepflicht.

Jedermann, der Vorräte an Ölfrüchten verwahrt, ist verpflichtet, dieselben nach Menge, Gattung und Lagerungsort dem Kreiskommando oder den vom Kreiskommando mit der Aufbringung von Ölfrüchten betrauten Organen über Aufforderung anzudeuten.

§ 2. Saatgut.

Als Masstab für die dem Produzenten als Saatgut zu belassende Menge an Ölfrüchten dient seine diesjährige Anbaufläche. Über die Belassung darüber hinausgehender Mengen zum Zwecke einer Vergrößerung des Anbaues entscheidet fallweise das Kreiskommando. Die Anbauflächen können von den Produzenten bei der L. A. des Kreiskommandos sofort zum Vertragsabschluss angemeldet werden.

Werden die für Saatwecke belassenen Ölfrüchte (oder ein Teil derselben) nicht für diesen Zweck verwendet, so sind sie dem Kreiskommando abzuliefern.

Landwirte, welche das nötige Saatgut nicht oder nur teilweise besitzen, haben um Zuteilung des benötigten Saatquantums bei der L. A. des Kreiskommandos anzusuchen. Falls das Ansuchen begründet gefunden wird, erfolgt die Zuweisung zu nachfolgenden Verkaufspreisen:

Mohn	K. 300
Raps, Lein, Hauf, Senfsamen	K. 180
Leindotter	K. 120

pro 100 kg. netto exklusive Sack ab Magazin gegen sofortige Bezahlung.

§ 3. Ablieferungspflicht,

Die nach Deckung des Saatgutbedarfes verbleibenden Vorräte an Ölfrüchten sind an das nächstgelegene Magazin der Ernteverwertungszentrale bis längstens 15/I 1919 abzuliefern. Später abgelieferte Ware wird mit geringeren Preise bezahlt.

§ 4. Übernahme.

Die in Paragr. V. der Verordnung vom 25. Juni 1918 Nr. 40. Vdg. Bl. genannten Preise gelten für gesunde, reine trockene Ware.

Entsprechen die eingelieferten Ölfrüchte diesen Bedingungen nicht, so tritt ein Preisabzug ein, der bei unreicher Ware den Grad der Beimengung, bei nasser Ware dem Feuchtigkeitsgrade, bei sonstigen Qualitätsmängeln (verschimmelte oder heissgewordene, verbrannte Ware etc.) dem verminderten Ölgehalt entspricht.

Weist eine Einlieferung mehrere oder alle diese Mängel auf, so summieren sich auch die Preisabzüge entsprechend. Für die Zufuhr zum Übernahmsmagazin gebührt dem Produzenten für jeden Kilometer über 10. Kilometer eine Vergütung von 30 h. für jede 100 kg.

§ 5. Kuchenschrot und Ölrücklieferung.

Alle Produzenten, welche den Anbau und die Ablieferung von Ölfrüchten vertragsmässig vereinbart haben, haben Anspruch auf je 20. kg. extrahierten Ölkuchenschrot von je 100 kg. eingelieferten Ölfrüchten, gegen Barzahlung der vom MGG. festgesetzten Preise.

Jeder Produzent, welcher mindestens 500 kg. Ölfrüchte abgeliefert hat, hat für sich, seine Familie und das ständig in seiner Wirtschaft beschäftigte Gesinde Anspruch auf fertiges Öl (für die Fastentage) im Ausmasse von 100 Gramm pro Kopf und Jahr gegen Barzahlung.

Die Produzenten haben ihren Anspruch auf Kuchen und Öl bis 31. Oktober 1918 bei der L. A. des zuständigen Kreiskommandos anzumelden. Der Zeitpunkt der Zuteilung wird vom MGG. bestimmt werden. Die Preise für Öl und Kuchenschrot werden seinerzeit verlaublich werden.

§ 6. Verkehr.

Ölfrüchte dürfen nur vom Produktionsort in die Übernahmsmagazine überführt werden. Jeder sonstige Fahrenverkehr ist verboten. Der Bahnverkehr erfolgt ausschliesslich nur auf Grund von Frachtbriefen der Ernteverwertungszentrale.

§ 7. Strafmassnahmen.

Wer beschlagnahmte Ölfrüchte nicht rechtzeitig abgeliefert und nicht nachzuweisen vermag, dass er daran durch höhere Gewalt verwendet war; wer Ölfrüchte verheimlicht, versteckt, unrechtmässig verwendet, verarbeitet oder verbraucht, verfüttert, kauft oder verkauft,

wer die Vorschriften über den Verkehr und die Verarbeitung von Ölfrüchten überschreitet, wird im Sinne des Paragr. II. der Verordnung vom 28. Juni 1918 betreffend die Verwertung der Ernte an Geld bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6. Monaten, event. gleichzeitig mit Geldstrafe und Arrest bestraft.

Neben der Strafe kann im Sinn des Paragr. 12 der Vdg. der Verfall von Vorräten ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straf-erkenntnisses bildet. Sind die Vorräte bereits verkauft, dann kann auch der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

Entschädigung der auf Veranlassung des Landwirtschaftsrates gesperrten Mühlen.

Im Sinne der Verordnung des k. u. k. MGG. und des Beschlusses des Landwirtschaftsrates in Lublin war der Landwirtschaftsrat zur Einhebung von Gebühren für durch die Kreis—und Gemeindekommissionen auf Vermahlung erteilte Bewilligungen ermächtigt.

Diese Gebühr betrug l. Krone für einen Meterzentner Weizenmehl oder Grütze und 50 h. für einen Meterzentner Schrotmehl.

Der auf diese Weise erzielte Fond war im Sinne der gedachten Verordnung zur Auszahlung an jene Mühlen bestimmt, welche als überzählig auf Antrag des Landwirtschaftsrates gesperrt wurden—wobei jene Mühlen, welche wegen irgend eines Misbrauches gesperrt wurden, einen Anspruch auf Entschädigung zu erheben nicht berechtigt waren.

Bei der Liquidation der Geschäfte des Landwirtschaftsrates ergab sich, dass der für diesen Zweck erzielte Fond cirka 600.000 Kronen beträgt; doch konnte die endgiltige Höhe desselben bisher im Hinblick auf die Kompliziertheit der Abrechnungen mit den Kommissionen, von denen noch nicht alle ihre Abrechnungen mit dem Landwirtschaftsrate beendet haben, nicht genau festgestellt werden.

Die Interessenten werden hiemit verständigt, dass die Angelegenheit wegen endgiltiger Festsetzung der Höhe dieses Fonds im Zuge ist, worauf im Einvernehmen mit der Mühlengruppe beim Gewerbeverein die Art und Höhe der den einzelnen Mühlen zuerkennenden Entschädigung bestimmt werden wird. Die Auszahlung dieser Entschädigung wird im Monate September 1918 erfolgen.

Die Liquidierungskommission
des Landwirtschaftsrates.

80.

Festsetzung des Schlachtkontingentes für den Monat September 1918.

№ 18352/94

Mit Bezugnahme auf die Kundmachung vom 24. November 1916, E. Nr. 24634 bzw. vom 29. März 1917 Nr. 6463/25 betreffs Einschränkung des Fleischverbrauches wird für den Monat August 1918 die zur Schlachtung zulässige Anzahl der Tiere, wie folgt, festgesetzt:

	Rinder	Kälber	Schweine	Schafe
1. in der Schlachstätte in Brzeźnica:	4	2	4	4
2. " " " Działoszyn:	6	2	10	4
3. " " " Kłomnice:	8	4	8	8
4. " " " Gidle:	16	4		8
5. " " " Janow:	4	2	8	8
6. " " " Kobile Wielkie:	4	2	4	4
7. im Schlachthause " Koniecpol:	10	4	4	8
8. in der Schlachstätte " Kruszyna:	8	4	4	8
9. im Schlachthause " Noworadomsk:	140	20	40	40
10. in der Schlachstätte " Ostrowy:	4	2	4	4
11. " " " Przerąb:	4	2	4	4
12. im Schlachthause " Przyrów:	8	4	4	8
13. in der Schlachstätte " Silniczka Gm. Maluszyn	4	2	4	4
14. " " " Sulmierzyce:	4	2	4	4
15. im Schlachthause " Wancerzów:	16	4	8	8
16. in der Schlachstätte " Wielgomłynny:	4	2	4	4
17. " " " Żytno:	4	2	4	4

81.

Meldewesen.

№ 16923/8

Die Verordnung des Armeeeberkommandanten vom 16. Februar 1915, betreffend das Meldewesen wird erneuert zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehende Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen wie folgt:

§ 1. Meldepflicht.

Jeder Unterstandgeber hat jeden bei ihm übernachtenden Unterstandnehmer—mag er ihm entgeltlich oder unentgeltlich, dauernd oder vorübergehend, als Mietpartei, auf Grund eines Verwandtschafts-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder aus welchem Anlasse immer Unterstand gewähren—nach Massgabe dieser Verordnung anzamelden und nach dessen Abreise, das ist nach dem Aufgeben des Unterstandes abzamelden.

§ 2. Meldestelle.

Die Anmeldungen und Abmeldungen sind beim Gemeindevorsteher zu erstatten.

Der Gemeindevorsteher sammelt die Meldungen, hält sie übersichtlich nach dem Tage des Einlangens geordnet in Evidenz und fährt hierüber ein Nachschlagregister.

§ 3. Fristen.

Der Unterstandgeber hat die zur Anmeldung erforderlichen Auskünfte vom Unterstandnehmer gleich bei dessen Ankanft einzuholen und die Anmeldung und Abmeldung binnen 24. Stunden nach dem Eintreffen oder nach der Abreise des Unterstandnehmers zu erstatten.

§ 4. Art der Meldung.

Die Anmeldung und Abmeldung ist mittels Meldezettel zu erstatten, der folgende Rubriken enthält.

1. Name des Unterstandgebers und Adresse des Unterstandes;
2. Tag, an dem der Unterstand bezogen wurde;
3. Vor- und Zuname, Stand und Beschäftigung des Unterstandnehmers;
4. Staatsbürgerschaft, früherer und ständiger Wohnort des Unterstandes;
5. Reiseurkunden oder sonstige Legitimationspapiere;
6. Begleitung;
7. Tag der Abreise und voraussichtlich nächster Aufenthalt des Unterstandnehmers.

Die Anmeldung erfolgt durch Vorlage zweier, in den Rubriken 1. bis 6 ausgefüllter und vom Unterstandgeber unterschriebener Meldezettel. Ein Exemplar der Meldezettel wird nach amtlicher Bestätigung der erstatteten Meldung und ihres Zeitpunktes dem Unterstandgeber zurückgestellt.

Die Abmeldung erfolgt durch Abgabe des zurückgestellten, in der Rubrik 7. ausgefüllten und vom Unterstandgeber neuerlich unterschriebenen Meldezettels.

§ 5. Fremdenbuch.

Gastwirte haben überdies die in der § 4. unter 2. bis 6. bezeichneten Angaben in ein eigenes mit fortlaufenden Seitezahlen versehenes Fremdenbuch einzutragen, das die in § 4. unter 2. bis 7. bezeichneten Rubriken enthält.

Die unter 7. bezeichneten Angaben sind vom Gastwirte am Tage der Abreise des Unterstandnehmers in die betreffende Rubrik des Fremdenbuches einzutragen.

§ 6. Revision durch die Gendarmerie.

Der Gemeindevorsteher hat die Sammlung der Meldezettel und das Nachschlageregister, der Gastwirt das Fremdenbuch stets zur Einsicht der k. u. k. Kommandos, insbesondere der Gendarmerie, bereitzuhalten.

Die Gendarmerie nimmt periodische Revisionen vor, deren Zeitpunkt vorher nicht bekanntgegeben wird. Jede Verzögerung in der Vorlage und jeder Mangel bei der Führung der erwähnten Behelfe begründet eine Übertretung dieser Verordnung.

§ 7. Auskunftspflicht.

Der Unterstandnehmer hat dem Unterstandgeber die zur Erfüllung der Meldepflicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Verweigert er dies, oder ergeben sich gegen die Richtigkeit seiner Angaben Bedenken, oder gelangen Umstände zur Kenntnis des Unterstandgebers, die geeignet sind, gegen den Unterstandnehmer den Verdacht sicherheits- oder staatsgefährlicher Umtriebe zu erwecken so hat der Unterstandgeber ungesäumt bei der Gemeinde oder beim nächsten Gendarmeriepostenkommando, am Standorte eines k. u. k. Kreiskommandos bei diesem, die Anzeige zu erstatten.

Jeder Unterstandgeber ist verpflichtet, den k. u. k. Kommandos sowie auch der Gendarmerie auf Verlangen Auskunft über Name, Stand, Beschäftigung oder sonstige Verhältnisse seiner Unterstandnehmer zu geben.

§ 8. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis höchstens zweitausend Kronen oder mit Arrest bis höchstens sechs Monate bestraft.

82.

Uniformtragen seitens entlassener poln. Heeresangehöriger — Verbot.

Res. № 88/Z. K.

Das k. u. k. A. O. K. hat mit Erlass—Chef d. Gstbs.—M. V. Nr. 329.577/D. vom 25./7. I. J. angeordnet, dass die seitens des K. D. GG. Warschau erlassenen Bestimmungen, betreffend das Verbot des Uniformtragens für die entlassenen Angehörigen des demobilisierten I. poln. Korpus—im Interesse der einheitlichen Behandlung aller ehem. poln. Heeresangehörigen — auch für den Bereich des MGQ. zu treffen sind—und auch für die Angehörigen des demobilisierten III. poln. Korps (P. W. Präs. Nr. 11303/18) sowie des ehem. poln. Hilfskorps zu gelten haben.

Diese Bestimmungen lauten:

Wegen der Schwierigkeit in der Beschaffung von Zivilkleidern ist den Mannschaften des aufgelösten I. poln. Korps gestattet, ihre Uniform nach Entfernung der Abzeichen weiter zu tragen. Unter diesen Abzeichen ist zu verstehen:

- 1) an der Kopfbedeckung a) Kokarde b) Adler c) Ketten und Tressen.
- 2) an Rock und Bluse: a) Abzeichen auf Kragen, wozu auch Spiegel (Egalisierungsaufschlag) zu rechnen sind.
- b) Abzeichen auf dem Ärmel mit Ausnahme der aus wollenen Litzen bestehenden Verwundeten — Abzeichen.

3) An der Hose: breite farbige Streifen. Orden dürfen weiter getragen werden. Den ehem. poln. Offizieren ist das Tragen der Uniform verboten.

Übertretungen dieses Verbotes des Uniformtragens unterliegen gemäss Vdg. des AOK. vom 19. August 1915 Nr. 30. V. V. Agblt. einer Geldstrafe bis zu 2000 K. oder Arreststrafe bis zu 6. Monaten.

Kundmachung betreffs Aberkennung von Ersatzpferden für die nach dem Kaufe vereendeten Militärpferde.

№ 11588/8.

Mit dem A. O. K. Befehl Q. Nr. 185500 vom 22. November 1917, verlaublicht im Amtsblatte Stück VI. vom 1. Juni 1918 unter Nr. 50, wurde den Käufern für die im Lizitationswege erstandenen Militärpferde, falls diese 14 Tage respektive 3 Wochen nach dem Ankaufe ohne Verschulden des Erwerbers umgestanden sind, das Recht auf Zuerkennung von Einsatzpferden eingeräumt.

Mit dem A. O. K. Befehl Nr. Q. Nr. 69487 vom 16. Juli 1918 wurde dieses Recht ausser Kraft gesetzt. In Hinkunft haben daher die Lizitanten das Risiko des Vereendens der erstandenen Militärpferde in Rechnung zu nehmen.

Diese Verordnung ist zu verlaublichen.

84.

Reichsmark, Kursänderung.

№ 569/Liq.

Auf Grund des Erlasses des Armeecombandos Q. Nr. 90212 vom 12. August 1918 intimiert mit Verordnung des M. G. G. J. Nr. 31830 vom 14. August 1918 gelten für militärischen Zahlungsverkehr bis auf weiters

100 Reichsmark	—	166 K., daher
100 Kronen	—	60 Marek 24 pf.

85.

Finische Mark Kursänderung.

№ 556.

Erlass des A. O. K. Q. Nr. 78141 intimiert mit Verordnung des M. G. G. J. Nr. 30360/18 vom 6. August 1918.

100 finische Mark	—	113 K. daher
100 Kronen	—	85 50 finische Mark

86.

Kundmachung betreffend Geldsendungen aus Russland.

№ 17173

Laut einer Zusehrift des russ. Roten Kreuzes sendet das Kommissariat für Auswärtige Angelegenheiten, auf Grund neuer Vorschriften, Geld an die im Auslande lebenden russ. Staatsangehörigen namentlich in dem Falle, wenn sich diese russ. Staatsangehörigen tatsächlich in Notlage befinden z. B. Kranken, die in ärztlicher Behandlung stehen Erwerbsunfähigen u. s. w. Die Notlage muss durch ein von dem Absender dem Kommissariat vorgewiesenes Dokument erwiesen werden und muss für jede Geldsendung eine neue Bescheinigung erbracht werden.

Das russ. Rote Kreuz ersucht diese neuen Vorschriften tanlichst allen in Oesterr. Ung. befindlichen russ. Staatsangehörigen sowie den Bewohnern der okkupierten Gebiete zur Kenntnis zu bringen, und sie zu verständigen, dass sie, um Geld aus Russland zu erhalten jedesmal ein von den zuständigen Landesbehörden ausgestelltes Zeugnis über ihre Notlage an das russ. Rote Kreuz in Petrograd, Liteiny 47 einzusenden und hierbei Name und Adresse derjenigen Person anzugeben haben, von welcher sie Geldsendungen erbitten.

87.

Verlegung einer Polizeihundestation.

№ 17171.

Am 10. August 1918 wurde in Kletnia eine Polizeihundestation mit dem aus dem k. u. k. Kriegshunderführerkurs in Wien ausgemasterten Polizeihund „Wolf“ und dem Polizeiführer Ers. Feldgendarm Zugsführer Johann Scheuerle, errichtet und dieser die Poststationen Kletnia, Bradzice und Przerab zugewiesen.

Infolge Errichtung der vorgenannten Polizeihundestation wurden die Poststationen Kletnia, Przerab und Bradzice aus der Polizeihundestation Noworadomsk ausgeschieden.

Dies wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Richt- und Höchstpreise im Kreise Noworadomsk für den Monat September 1918.

№ 16297/35

(Verlautbart mit Kundmachung vom 1./IX. 1918).

Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			H- Höchst- preis
	Ge- wichts- einheit	K.	h.	Ge- wichts- einheit	K.	h.	
I. Fleisch-, Selch-, Fett- und Wurstwaren.							
Rindfleisch mit Knochen	—	—	—	1 Pfund	3	—	
„ ohne „	—	—	—	„	3	90	
Lungenbraten	—	—	—	„	3	20	
Kalbfleisch	—	—	—	„	—	—	
Schafffleisch	—	—	—	„	1	80	
Schweinefleisch	—	—	—	„	2	80	
Selchfleisch	—	—	—	„	3	50	
Grün. Speck	—	—	—	„	4	50	
Schmeer	—	—	—	„	4	50	
geräucherter Speck	—	—	—	„	5	50	
Schweineschmalz	—	—	—	„	6	50	
Rindsfett (beschlagnt)	—	—	—	„	—	—	
Margarine	—	—	—	„	—	—	
Pflanzenfett	—	—	—	„	—	—	
Gewönl. Wurst	—	—	—	„	4	—	
Krakauer Wurst	—	—	—	„	4	—	
Presswurst	—	—	—	„	2	40	
Schinken roh.	—	—	—	„	4	—	
„ gekocht	—	—	—	„	5	—	
Schweinslungenbraten	—	—	—	„	3	—	
Leberwurst	—	—	—	„	3	—	
II. Geflügel, Fische:							
Gänse geschlachtet	—	—	—	1 Pfund	3	50	
Gänse lebend	—	—	—	„	2	—	
Enten geschlachtet	—	—	—	1 Pfund	4	20	
Enten lebend	—	—	—	„	2	40	
Hühner geschlachtet	—	—	—	1 Pfund	4	20	
Hühner lebend.	—	—	—	„	2	40	
Karpfen ab Teich	—	—	—	1 Pfund	2	—	
Hechte „ „	—	—	—	„	2	50	
Seefische	—	—	—	„	—	—	
Hühner Junge	—	—	—	„	—	—	
Häringe ges. St.	—	—	—	„	—	—	
Häringe ges. Pfd.	—	—	—	„	—	—	
Fethäringe	—	—	—	„	—	—	
Truthühner geschlachtet	—	—	—	„	3	—	
„ lebend	—	—	—	„	2	—	

80 %
mehr am
Markte

Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			H- Höchst- preis
	Ge- wichts- einheit	K.	h.	Ge- wichts- einheit	K.	h.	
III. Mahl- und Schalprodukte; Brot:							
Rogenbrot	100 kg.		—	1 Pfund	—		} H.
Weizenmehl 80%	"		—	"	—		
Weizenmehl 96%	"		—	"	—		
Brotmehl 80%	"		—	"	—		
Brotmehl 96%	"		—	"	—		
Kleie							
Brot							
Kleie X							
Getreideabfälle							
Weizenfeinmehl u. Gries 15%							
Weizenbrotmehl 65%							
Gerstenmehl 70%							
Gerstengraupe u. Grütze							
Buchweizen. Hirse							
Buchweizengrütze, Hirsegr.							
IV. Hülsenfrüchte.							
Erbsen geschr.	—	—	—	1 Pfund	1	80	
Erbsen	—	—	—		1	40	
Speisebohnen	—	—	—		1	80	
Fisolen	—	—	—		2	—	
V. Milch, Molkereiprodukte, Eier:							
*Vollmilch	1 Quart	—	—	1 Quart	1	20	
Magermilch	"	—	—	"	1	—	
Topfen	—	—	—	"	1	50	
Tischbutter	—	—	—	1 Pfund	8	—	
Kochbutter	—	—	—	"	7	—	
Käse hart	—	—	—	"	2	—	
Käse weich	—	—	—	"	—	50	
Rahm sauer	—	—	—	1 Quart	2	—	
Eier im Laden	—	—	—	1 St.	—	40	
" beim Produzenten	—	—	—	"	—	36	

(* Die Vollmilch muss einen Minimalfettgehalt von 3% enthalten.)

Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			H- Höchst- preis
	Ge- wichts- einheit	K	h.	Ge- wichts- einheit	K.	h.	
VI. Spezereiwaren und Gewürze:							
Kakau	—	—	—	1 Pfund	10	25	
Tee	—	—	—		11	20	
Kaffee gebrannt	—	—	—		10	—	
Zucker nicht raff.	—	—	—	"	3	20	
„ raffiniert i. Brod	—	—	—	"	3	28	
„ „ Würfel							
„ „ Staub							
„ „ Krist.							
Industriezucker	—	—	—	"	4	92	
Salz weiss	—	—	—	"	—	27	
Salz grau	—	—	—	"	—	27	
Kümmel	—	—	—	"	1	90	
Speiseöl	—	—	—	"	—	60	
Essig	—	—	—	"	2	—	
Heffe	—	—	—	Quart	6	80	
Honig	—	—	—	1 Pfund	5	—	
Zichorie	—	—	—	"	2	50	
VII. Gemüse.							
Kartoffeln	100 kg. = 6 1 Pud	—	—	1 Pfund	20	—	
"	—	—	—	—	—	10	
Gelbe Rüben	—	—	—	—	—	35	
Rote Rüben	—	—	—	"	—	35	
Zwiebel	—	—	—	"	2	—	
Knoblauch	—	—	—	"	1	—	
Kren	—	—	—	"	—	60	
Sauerkraut	—	—	—	"	—	60	
Paradeis	—	—	—	—	1	—	
Kraut	—	—	—	—	—	20	
Petersilie	—	—	—	—	—	60	
Gurken	—	—	—	—	—	40	
VIII. Obst.							
Powidel	—	—	—	1 Pfund	1	—	
Schwarzbeeren	—	—	—	"	—	50	
Pflaumen (gedörrt)	—	—	—	"	1	—	
Äpfel	—	—	—	"	—	80	
Kirschen	—	—	—	"	—	80	
Stachelbeeren	—	—	—	"	—	60	
Erdbeeren	—	—	—	"	1	—	
IX. Getränke.							
Wein	—	—	—	1 Liter	3	—	
Bier	1 Liter	—	—	"	1	40	
Rum	—	—	—	"	10	—	
Sodawasser	—	—	—	—	—	22	
Limonade	—	—	—	—	—	70	

Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			H- Höchst- preis
	Ge- wichts- einheit	K.	h.	Ge- wichts- einheit	K.	h.	
X. Schlachtvieh.							
Schlachtvieh Lebendge- wicht	von 160-200 kg	K 3.—	pro kg				
	" 201-300 "	" 3.50	"				
	" 301-350 "	" 4.50	"				
	" 351-500 "	" 5.50	"				
	über 501 "	" 6.—	"				
Schweine Lebendge- wicht	von 30-50 "	K —	"		5	20	
	" 57-80 "	" —	"		7	30	
	" 81-100 "	" —	"		9	50	
	aufwärts 101 "	" —	"		11	—	
XI. Futterartikel.							
Heu (lose)	1 Pud	—	—	1 Pud	1	92	H
Heu (gepr.)	—	—	—	—	2	24	
Stroh (lose) 1 q. 6 k.	"	—	—	"	—	60	H
Stroh (gepr.)	—	—	—	—	—	—	
Kleie ab Mühle	—	—	—	—	7	50	
Klee (lose)	—	—	—	1 Pud	2	41	
Klee (gepr.)	—	—	—	"	2	72	
XII. Beheizungs,-Beleuchtungs-u. Reinigungsmaterialien.							
Brennholz weich m ³	—	—	—	1 m ³	16	—	
Steinkohle 1 q. 17 k.	—	—	—	1 Pud	3	—	
Koks	—	—	—	"	—	—	
Petroleum	1 Pud	15	85	1 Pfd.	—	48**	
Brennspiritus	—	—	—	1 liter	2	50	
Zündhölzchen (Schwedische)	—	—	—	1 Schacht.	—	14	
Parafin Zindhölz. 200 St.	—	—	—	"	—	16	
gewöhnl. Stearinkerzen	—	—	—	"	—	—	
Parafinkerzen	—	—	—	1 Pfd.	3	20	
Kriegsseife	—	—	—	1 Pfd.	2	—	
Kernseife	—	—	—	"	8	80	
Kristallsoda	—	—	—	"	—	36	
Amoniaksoda	—	—	—	"	—	80	
Trinksoda	—	—	—	"	1	—	
Kercen	—	—	—	"	3	10	

***) Petroleum Preise in den Gemeinden:

1) Brudzice, Dmenin, Dobryzyce, Gidle, Gosławice, Radziechowice, Stobiecko miejskie 50 h.

2) Brzeźnica, Garnek, Konary, Kruszyna, Rzeki, Sulmierzyce, Zamość, Żytno 51 h.

3) Dąbrowa, Masłowice, Miedzno, Mykanów, Pajęczno, Przerąb, Przyrów, Wancorzów, Wielgomłynny 52 h.

4) Działoszyn, Kielczyglów, Konięcpol, Maluszyn, Olsztyn, Popów, Potok Złoty, Rudniki, Rzaśnia, Siemkowice 53 h.

ANMERKUNGEN.

A.) Die Kalkulation der Preise ist in Kronenwährung durchgeführt und muss daher die angebotene Bezahlung für die Waren in Kronenwährung angenommen werden. Jene Verkäufer, welche die Annahme der Kronen verweigern, werden streng bestraft. Das Fordern der Bezahlung der Ware im russischen Gelde ist strengstens verboten.

Die oben festgesetzten Preise, insofern sie nicht als Höchstpreise bestimmt wurden, sind als Richtpreise zu betrachten.

Die Richtpreise haben den Zweck, den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben.

Die Verkäufer sind nicht berechtigt, den vollen Richtpreis in jenen Fällen (Änderung der Handelskonjunktur und dgl.) zu begehren, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs- und Regiekosten, zu denen sie die Ware erworben haben, unverhältnismässig hoch, also preistreiberisch wäre.

Das Fordern der vollen Richtpreise in jenen Fällen, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs- und Regiekosten unverhältnismässig hoch erscheint, dann die Überschreitung der festgesetzten Richtpreise ohne eine reale Grundlage und eine jede Überschreitung der kundgemachten Höchstpreise wird als Preistreiber nach Verordnung des k. u. k. Armeekommandanten vom 15. September 1915 Vdg Bl. für Polen St. IX. № 38 bestraft.

Die festgesetzten Höchstpreise dürfen unter keinen Umständen überschritten werden.

B.) Mitarbeit der Bevölkerung.

Die Bevölkerung wird aufgefordert, bei Bekämpfung der Preistreiberei mitzuwirken.

Über den Preistreiber ist unverzüglich zu Händen des k. u. k. Gendarmeriepostens eine Anzeige zu erstatten.

Strafbar aber sind nicht nur die Preistreiber, sondern auch diejenigen, die selbst ungewöhnlich hohe Preise für unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfs bezahlen oder anbieten, oder auch die Preistreiberei dadurch dulden, dass sie die Preistreiber nicht zur Anzeige bringen.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Eugen Dąbrowiecki m. p.

General-Major.

Aviso.

№ 17326

Am 23./X. 1916 wurde in Puchaczów, Gemeinde Brzeziny, Kreis Lublin ein Pferd, Wallach, braun, 146 cm hoch, gefunden. Der Mann welcher dieses Pferd geführt hat entfloeh,

Ich beauftrage dies zur Kenntnis der Gemeindeeinwohner mit dem Bemerkten zu geben, dass der Eigentümer, dieses Pferd beim Gemeindeamte Brzeziny nach Beweisung des Eigentumsrechtes, übernehmen kann.

№ 17590

Eugenia Matejczuk, Schneiderin, derzeit in Busk wohnhaft heimatzuständig nach Seret, Bukowina hat den von k. k. Polizeidirektion in Czernowitz ausgestellten Reisepass am August in Busk verloren.

Es sind entsprechende Nachforschungen einzuleiten und das positive Resultat derselben anher bekannt zu geben.

118